

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Avadis Vermögensbildung SICAV

(Version März 2023)

Anlegerkreis

In die Teilvermögen der Avadis Vermögensbildung SICAV (nachfolgend: Avadis) dürfen gemäss § 6 des Anlagereglements der Avadis Vermögensbildung SICAV nur Personen investieren, die aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind.

Ausgeschlossen sind:

- US-Personen gemäss FATCA-Abkommen mit den USA¹⁾
- im Ausland unbeschränkt steuerpflichtige Personen.

Es können pro Anleger mehrere Depots gehalten werden.

Werden in einem Depot sechs Monate nach Eröffnung keine Zeichnungen getätigt, so kann dieses durch Avadis wieder geschlossen werden.

Statusänderung

Bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland oder bei der Erlangung des Status einer US-Person nach FATCA-Abkommen¹⁾ müssen sämtliche Aktien verkauft werden. (Zwangsrückkauf gemäss Ziff. 4.5 des Prospekts der Avadis Vermögensbildung SICAV). Wohnsitzwechsel ins Ausland und Erlangung des Status einer US-Person nach FATCA-Abkommen sind umgehend und unaufgefordert der Avadis zu melden. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland gewisse Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermittelt werden müssen.

Depoteröffnung

Unterlagen

Für die Depoteröffnung sind folgende Dokumente einzureichen: Vollständig ausgefülltes und rechtsgültig (handschriftlich) unterzeichnetes Anmeldeformular und eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie (z.B. Pass, ID, Führerausweis, Ausländerausweis). Für die Echtheitsbestätigung sind folgende Stellen autorisiert: SBB, Post, Bank, Gemeinde-/ Stadtverwaltung, Notariat, Avadis Vorsorge AG.

Alle Mitarbeitenden eines am Superzins-Programm teilnehmenden Unternehmens müssen, zusätzlich zum Anmeldeformular und zur echtheitsbestätigten Ausweiskopie, das Formular «Anmeldung Superzins» ausfüllen und von ihrer Personalstelle unterzeichnen lassen.

Die vollständigen Unterlagen sind im Original per Post an Avadis zu übermitteln.

Vollmachten

Für die Depots können Vollmachten erteilt werden. Die Vollmachten erlöschen mit dem Tod des Depotinhabers. Bei einem gemeinsamen Depot erlöschen die Vollmachten mit dem Tod eines der Depotinhaber.

Anlageentscheid

Der Anlageentscheid (inkl. Auswahl der Strategie sowie das Investitionsvolumen) liegt in der ausschliesslichen Verantwortung der Anleger. Avadis bietet ausdrücklich keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung an und führt keine Angemessenheits- und Eignungsprüfungen durch, sondern setzt die Anlageentscheide der Kunden lediglich um («execution only»). Anlagen sollen erst nach der gründlichen Lektüre des Prospekts mit integriertem Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV, der Basisinformationsblätter (BIB), der Statuten, des Geschäftsberichts, der Informationen FIDLEG sowie nach einer Beratung getätigt werden. Diese Dokumente können kostenlos bei Avadis angefordert oder unter www.avadis.ch abgerufen werden. Avadis überwacht die Anlageentscheide nicht.

Die Angaben auf der Avadis-Website (www.avadis.ch) dienen ausschliesslich Marketing- und Informationszwecken. Sie stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung dar, Aktien der Avadis Vermögensbildung SICAV zu kaufen oder zu verkaufen.

Adressänderung

Adressänderungen oder Änderungen/Ergänzungen der Kontaktdaten müssen spätestens innert 30 Tagen der Avadis mittels Einsendung des vollständig ausgefüllten und rechtsgültig (handschriftlich) unterzeichneten Formulars «Adressänderung/ Ergänzung Kontaktdaten» (abrufbar unter www.avadis.ch) gemeldet werden. Andernfalls kann Avadis für die Adressnachforschung dem betroffenen Depotinhaber Gebühren in Höhe von CHF 100 pro Jahr belasten. Diese Gebühren werden direkt dem jeweiligen Depot belastet und in Abzug gebracht. Avadis behält sich das Recht vor, das Depot zu schliessen. Im Falle einer Wohnsitzverlegung ins Ausland, gelten die Regelungen des Kapitels «Statusänderung».

Umfassende Beratung in Finanzfragen

Die unabhängigen Finanzplanungsexperten von Dörig & Partner AG Finanzdienstleistungen liefern Antworten auf Ihre Fragen zu Vorsorge, Vermögen, Steuern, Immobilien und Nachlass. Vereinbaren Sie einen Termin: T 062 520 75 25 oder avadis@doerig-partner.ch.

¹⁾ US-Person gemäss FATCA-Abkommen mit den USA: US-Staatsbürgerschaft, Geburtsort USA oder US-Territorium (u.a. das Commonwealth der nördlichen Marianen, Guam, das Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln), im Sinn der US-Steuern in den USA ansässig (aktive US-Greencard, erhebliche Anwesenheit (Substantial Presence Test), gemeinsame Steuererklärung mit Ehepartner, der US-Bürger oder Ausländer mit US-Wohnsitz ist, andere Gründe, die die Ansässigkeit in den USA im Sinn der US-Steuern begründen.

Aufträge

Aufträge werden monatlich entgegengenommen. Sie müssen datiert und rechtsgültig (handschriftlich) unterzeichnet mit dem entsprechenden Auftragsformular bis spätestens zum jeweiligen Annahmeschlussstag (Annahmeschlussdaten, siehe www.avadis.ch) bei Avadis eintreffen, um im Folgemonat wirksam zu werden. Aufträge können ausschliesslich mit dem entsprechenden Auftragsformular per Post, oder eingescannt per E-Mail übermittelt werden. Die korrekte Übermittlung liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Absenders. Avadis übernimmt keine Haftung für nicht korrekt oder zu spät übermittelte Aufträge. Aufträge, die per Post eingereicht werden, müssen spätestens am jeweiligen Annahmeschlussstag bei Avadis eintreffen. Massgebend ist der Posteingangsstempel, nicht das Absendedatum. Avadis übernimmt keine Haftung für nicht korrekt oder zu spät übermittelte Aufträge. Mit den Auftragsformularen können Strategieänderungen, Rücknahmen oder Saldierungen, Depotüberträge, die Eröffnung zusätzlicher Depots, ein Auszahlungsplan oder ein Gewinnmitnahmeplan in Auftrag gegeben werden. Zudem kann mit dem Auftragsformular «Auszahlungsplan/Gewinnmitnahmeplan» monatlich die Anpassung der Auszahlungs-/Gewinnabschöpfungsmitte sowie die Anpassung der Auszahlungsfrequenz in Auftrag gegeben werden.

Zeichnungen

Investitionen in die Teilvermögen der Avadis Vermögensbildung SICAV erfolgen durch Einzahlung mit der speziell für das jeweilige Depot ausgestellten QR-Rechnung. Der Mindestbetrag ist CHF 50. Die Zahlung muss bis zum Annahmeschlussdatum des jeweiligen Monats (publiziert auf www.avadis.ch) bei der Avadis Vermögensbildung SICAV eingetroffen sein, damit sie im Folgemonat investiert wird.

Ab CHF 2000 erhält der Anleger eine Einzahlungsbestätigung.

Rücknahme

Aufträge für Rücknahmen müssen bis zum Annahmeschlussdatum des jeweiligen Monats (publiziert auf www.avadis.ch) mit dem entsprechenden Auftragsformular angezeigt werden. Die Auszahlung auf ein Schweizer Bankkonto, das auf den Anleger lautet, erfolgt spätestens in der zweiten Woche des folgenden Monats. Es gibt keine Rückzugslimite. Vermögenswerte in einem Depot können auf ein anderes bereits eröffnetes Depot übertragen werden (Depotübertrag). Der Mindestanlagebetrag von CHF 50 darf durch eine Rücknahme nicht unterschritten werden, ansonsten kann das Depot saldiert werden.

Kurs und Ausschüttung

Alle Bewegungen (Einzahlungen, Rücknahmen, Ausschüttungen, Reinvestitionen von Ausschüttungen) werden zum Nettoinventarwert am Bewertungstag des betreffenden Monats abgerechnet. Der Nettoinventarwert richtet sich nach dem

Verkehrswert des Teilvermögens. Die Verwaltungskosten sind im Nettoinventarwert bereits berücksichtigt. Die Erträge werden einmal jährlich im April nach Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet und wieder investiert. Die Ausschüttung ist als Einkommen zu versteuern. Die Rechnungswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Auszahlungsplan/Gewinnmitnahmeplan

Der Auszahlungsplan ist ab einem Startguthaben von CHF 20 000 möglich. Die Höhe der fixen Auszahlung beträgt mindestens CHF 50 und ist darüber hinaus frei wählbar. Die Auszahlungen erfolgen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Beginn, Rhythmus und Betragshöhe können monatlich festgelegt werden. Der Auszahlungsplan ist kostenlos.

Der Gewinnmitnahmeplan ist ab einem Startguthaben von CHF 20 000 möglich. Der Plan ermöglicht eine stetige Gewinnabschöpfung oberhalb einer festgelegten Limite. Gewinne werden ab einem Betrag von CHF 50 auf ein Privatkonto oder in eine andere Anlagestrategie mit tieferem Schwankungsrisiko überwiesen. Die Auszahlungen erfolgen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Beginn, Rhythmus und Limite können monatlich festgelegt werden. Der Gewinnmitnahmeplan ist kostenlos. Weitere Informationen finden sich auf dem separaten Merkblatt.

Depot im Namen eines Kindes

Der Umgang mit Kindesvermögen ist im schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 318 – 327). Die elterliche Fürsorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten und im Wert zu erhalten.

Das Anmeldeformular für die Depoteröffnung ist im Namen des Kindes auszufüllen und von einem Elternteil rechtsgültig (handschriftlich) zu unterzeichnen (siehe auch Kapitel «Depoteröffnung»). Dem Anmeldeformular ist eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie des unterzeichnenden Elternteils sowie eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen. Im Falle einer Depoteröffnung durch den Beistand des Kindes, ist das Anmeldeformular durch den Beistand rechtsgültig (handschriftlich) zu unterzeichnen. Zudem ist dem Anmeldeformular eine Kopie der behördlichen Verfügung sowie eine Ausweiskopie des Beistandes beizulegen.

Rücknahmen sind nur auf ein Konto möglich, dessen Kontoinhaber das Kind ist. Für die Überweisung auf ein Konto, das nicht auf das Kind lautet, ist die Einwilligung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nötig.

Mit Erreichung der Volljährigkeit fallen die Vermögenswerte in den alleinigen Verfügungsbereich des Kindes. Einen Monat vor dem 18. Geburtstag wird das Kind angeschrieben und darauf

aufmerksam gemacht. Gleichzeitig erhält das Kind das auszufüllende und an die Avadis zu retournierende Anmeldeformular (siehe auch Kapitel «Unterlagen»).

Retourniert das Kind das Anmeldeformular nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten seit Zustellung und trotz Mahnung seitens Avadis, gilt es als kontaktlos und es erfolgt eine entsprechende Erfassung/Meldung in der zentralen Datenbank (siehe auch Kapitel «Kontaktlosigkeit»).

Erbfälle

Einzeldepot

Sobald Avadis vom Ableben eines Depotinhabers erfährt, sperrt sie den Zugriff auf das Depot/die Depots des verstorbenen Depotinhabers. Mit dem Ableben des Depotinhabers gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber Avadis auf seine Erben über. Diese bilden bis zur definitiven Erbteilung eine Erben-gemeinschaft, die nur gemeinsam über das Depot/die Depots verfügen kann. Als Nachweis für das Ableben des Depotinhabers muss der Avadis eine Kopie der Todesurkunde eingereicht werden.

Nach dem Ableben eines Depotinhabers werden sämtliche bestehenden Auszahlungs- und Gewinnmitnahmepläne gelöscht. Die Erben gemäss Erbenbescheinigung können gemeinsam neue Auszahlungs- und Gewinnentnahmepläne in Auftrag geben. Das entsprechende Formular muss von sämtlichen Erben gemäss Erbenbescheinigung unterzeichnet werden und es sind eine Kopie der Erbenbescheinigung sowie Ausweiskopien der unterzeichnenden Erben beizulegen zur Verifizierung der Unterschriften.

Die Auszahlungen/Gewinnabschöpfungen erfolgen auf das im Auftragsformular von den Erben angegebene Bankkonto.

Sämtliche Aufträge müssen von allen Erben gemäss Erbenbescheinigung unterzeichnet werden. Dem jeweiligen Auftrag sind eine Kopie der Erbenbescheinigung sowie Ausweiskopien der unterzeichnenden Erben beizulegen. Das Vorlegen eines Testaments oder Erbvertrages genügen nicht.

Die Auszahlung des Depots/der Depots (Saldierung) erfolgt auf das Bankkonto, welches die Erben gemäss Erbenbescheinigung auf dem entsprechenden Auftragsformular «Rücknahme/ Depotübertrag/Depotschliessung» angeben.

Wurde durch den verstorbenen Depotinhaber in einer letztwilligen Verfügung ein Willensvollstrecker eingesetzt, so ist dieser nach Vorlage der Willensvollstreckerbescheinigung und einer Ausweiskopie ohne Rücksprache mit den Erben über

das Depot/die Depots des verstorbenen Depotinhabers allein verfügungsberechtigt. Sämtliche Aufträge (inkl. Auszahlungs- und Gewinnentnahmepläne) sind diesfalls ausschliesslich vom Willensvollstrecker einzureichen. Aufträge von den Erben werden nicht entgegengenommen bzw. ausgeführt. Den Erben steht ausschliesslich ein Auskunftsrecht (siehe Kapitel «Auskunftsrechte» unten) zu. Die Auszahlung des Depots/der Depots (Saldierung) erfolgt auf das Bankkonto, welches der Willensvollstrecker auf dem entsprechenden Auftragsformular «Rücknahme/Depotübertrag/Depotschliessung» angibt.

Im Falle einer Einsetzung eines Erbschaftsverwalters ist die entsprechende behördliche Verfügung bzgl. Einsetzung als Erbschaftsverwalter vorzulegen. Im Übrigen wird auf die obenstehenden Regelungen bzgl. Einsetzung eines Willensvollstreckers verwiesen.

Hat die Erbengemeinschaft einen Erbenvertreter bestimmt, sind die Erbenbescheinigung, ein von sämtlichen Erben unterschriebenes Dokument bzgl. Ernennung eines Erbenvertreters sowie Ausweiskopien vom Erbenvertreter sowie von sämtlichen Erben gemäss Erbenbescheinigung einzureichen. Im Übrigen wird auf die obenstehenden Regelungen bzgl. Einsetzung eines Willensvollstreckers verwiesen.

Gemeinsames Depot

Sobald Avadis vom Ableben des einen Depotinhabers erfährt, sperrt sie den Zugriff auf das gemeinsame Depot. Die Rechte und Pflichten des verstorbenen Depotinhabers gehen auf die Erben des verstorbenen Depotinhabers über. Diese bilden bis zur definitiven Erbteilung eine Erbengemeinschaft, die nur gemeinsam und zusammen mit dem überlebenden Depotinhaber über die Depotwerte des verstorbenen Depotinhabers verfügen können. Als Nachweis für das Ableben des Depotinhabers muss der Avadis eine Kopie der Todesurkunde eingereicht werden.

Nach dem Ableben eines Depotinhabers werden sämtliche bestehenden Auszahlungs- und Gewinnmitnahmepläne gelöscht. Der überlebende Depotinhaber und die Erben gemäss der Erbenbescheinigung können gemeinsam neue Auszahlungs- und Gewinnentnahmepläne in Auftrag geben.

Das entsprechende Formular muss vom überlebenden Depotinhaber sowie von sämtlichen Erben gemäss Erbenbescheinigung unterzeichnet werden und es sind eine Kopie der Erbenbescheinigung sowie Ausweiskopien der unterzeichnenden Erben beizulegen zur Verifizierung der Unterschriften.

Die Auszahlungen/Gewinnabschöpfungen erfolgen auf das im Auftragsformular von den Erben und dem überlebenden Depotinhaber angegebene Bankkonto.

Sämtliche Aufträge müssen vom überlebenden Depotinhaber sowie von allen Erben gemäss Erbenbescheinigung unterzeichnet werden. Dem Auftrag sind eine Kopie der Erbenbescheinigung sowie Ausweiskopien der unterzeichnenden Erben beizulegen zur Verifizierung der Unterschriften. Das Vorlegen eines Testaments oder Erbvertrages genügen nicht.

Die Auszahlung des Depots/der Depots (Saldierung) erfolgt auf das Bankkonto, welches der überlebende Depotinhaber und die Erben gemäss Erbenbescheinigung auf dem entsprechenden Auftragsformular «Rücknahme/Depotübertrag/Depotschliessung» angeben.

Wurde durch den verstorbenen Depotinhaber in einer letztwilligen Verfügung ein Willensvollstrecker eingesetzt, so ist dieser nach Vorlage der Willensvollstreckerbescheinigung und einer Ausweiskopie ohne Rücksprache mit den Erben und dem überlebenden Depotinhaber über die Depotwerte des verstorbenen Depotinhabers allein verfügungsberechtigt.

Sämtliche Aufträge (inkl. Auszahlungs- und Gewinnentnahmepläne) sind diesfalls ausschliesslich vom Willensvollstrecker einzureichen. Aufträge von den Erben und dem überlebenden Depotinhaber werden nicht entgegengenommen bzw. ausgeführt. Den Erben und dem überlebenden Depotinhaber steht ausschliesslich ein Auskunftsrecht (siehe Kapitel «Auskunftsrechte» unten) zu. Die Auszahlung des Depots/der Depots (Saldierung) erfolgt auf das Bankkonto, welches der Willensvollstrecker auf dem entsprechenden Auftragsformular «Rücknahme/Depotübertrag/Depotschliessung» angibt.

Im Falle einer Einsetzung eines Erbschaftsverwalters ist die entsprechende behördliche Verfügung bzgl. Einsetzung als Erbschaftsverwalter vorzulegen. Im Übrigen wird auf die obenstehenden Regelungen bzgl. Einsetzung eines Willensvollstreckers verwiesen.

Hat die Erbengemeinschaft einen Erbenvertreter bestimmt, sind die Erbenbescheinigung, ein von sämtlichen Erben unterschriebenes Dokument bzgl. Ernennung eines Erbenvertreters sowie Ausweiskopien vom Erbenvertreter sowie von sämtlichen Erben gemäss Erbenbescheinigung einzureichen. Im Übrigen wird auf die obenstehenden Regelungen bzgl. Einsetzung eines Willensvollstreckers verwiesen.

Auskunftsrechte

Im Falle des Ablebens des Depotinhabers gehen die vertraglichen Auskunftsrechte des Depotinhabers auf seine Erben über. Diese Rechte kann jeder Erbe einzeln und unabhängig von den anderen Erben geltend machen. Vorgelegt werden muss eine Erbenbescheinigung oder ein Erbenverzeichnis. Das Auskunftsrecht bezieht sich nicht nur auf den Stand des Vermögens per

Todestag, sondern auch auf alle Vorgänge und Verhältnisse bis zum Ableben des Depotinhabers, soweit sie den Nachlass beeinflussen und damit die Interessen der Erben berühren könnten. Neben den Erben können auch der Willensvollstrecker, der Erbschaftsverwalter oder der Erbenvertreter das Auskunftsrecht geltend machen. Erforderlich ist die Vorlage der entsprechenden Ernennungsunterlagen sowie Ausweiskopien (beim Erbenvertreter Ausweiskopien aller Erben).

Die Auskunftsrechte werden dort eingeschränkt, wo sie die Persönlichkeitsrechte des verstorbenen Depotinhabers verletzen. Diesfalls haben die auskunftersuchenden Personen ihre Auskunftsrechte vom zuständigen Gericht beurteilen zu lassen. Avadis erteilt in solchen Fällen erst dann Auskunft, wenn ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Auslandbezug

Sobald Avadis Anhaltspunkte für einen Auslandsbezug vorliegen (z.B. einer der Erben hat Wohnsitz im Ausland), so wird das Depot/die Depots spätestens 90 Tage nach Kenntnisnahme des Auslandsbezugs durch Avadis saldiert, unabhängig davon, ob ein entsprechender Saldierungsauftrag der Erben (vgl. Kapitel «Erbfälle – Einzeldepot), der Erben und des überlebenden Depotinhabers (vgl. Kapitel Erbfälle – Gemeinsames Depot) oder des Willensvollstreckers vorliegt. Die Auszahlung des Depots/der Depots erfolgt auf das Bankkonto des verstorbenen Depotinhabers.

Kontaktlosigkeit

Vermögenswerte, bei denen kein Kontakt zum Depotinhaber mehr hergestellt werden kann, gelten als kontaktlos.

Kontaktlosigkeit tritt ein nach zweimaliger Retournierung des an den Depotinhaber verschickten Quartalsberichts und erfolglosen Suchmassnahmen (z.B. Versuch Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail, postalisch) durch Avadis. Die Kontaktlosigkeit tritt frühestens nach der zweiten Retournierung des an den Depotinhaber verschickten Quartalsberichts, spätestens jedoch 6 Monate nach der zweiten Retournierung des an den Depotinhaber verschickten Quartalsberichts ein. Mit Eintritt der Kontaktlosigkeit wird der Depotinhaber in der zentralen Datenbank als kontaktlos erfasst.

Datenschutz und Geheimhaltung

Avadis bearbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Es werden ausschliesslich diejenigen Personendaten erhoben und bearbeitet, die für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, oder wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder ein überwiegendes privates Interesse von Avadis gerechtfertigt ist.

Personendaten der Depotinhaber werden in erster Linie bearbeitet zur Begründung, Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Depotinhaber und Avadis.

Darüber hinaus werden die Personendaten der Depotinhaber, soweit erlaubt und im Rahmen des Verhältnismässigen, insbesondere auch für folgende Zwecke, an denen Avadis ein dem Zweck entsprechendes berechtigtes Interesse hat, bearbeitet:

- Weiterentwicklung der Angebote und Dienstleistungen
- Werbung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen (Marketingzwecke);
- Markt-, Zufriedenheits- oder Meinungsumfragen, Medienbeobachtung;
- Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen Streitigkeiten und behördlichen Verfahren;
- Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften (z.B. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben der Geldwäschereibekämpfung);
- Erfüllung von Sorgfaltspflichten (z.B. PEP-Check);
- Nachforschungen im Zusammenhang mit Kontaktlosigkeit;
- Kauf und Verkauf von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder Teilen von Gesellschaften sowie andere gesellschaftsrechtliche Transaktionen und damit verbunden die Übertragung von Personendaten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

Avadis kann im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten und der oben genannten Zwecke, soweit erlaubt, die Personendaten der Depotinhaber auch Dritten bekannt geben, die diese im Auftrag der Avadis zu denselben Zwecken bearbeitet, wie Avadis sie bearbeiten darf. Eine Bekanntgabe der Personendaten ins Ausland erfolgt nicht. Vorbehalten bleiben ausländische gerichtliche oder behördliche Anordnungen.

Avadis behandelt die Daten der Depotinhaber streng vertraulich und unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG). Sämtliche Daten der Depotinhaber werden in elektronischer und/oder Papierform unter Verschluss aufbewahrt. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

E-Mail-Verkehr

Die Depotinhaber bevollmächtigen Avadis zwecks Abwicklung des Vertragsverhältnisses zur Kommunikation per E-Mail. Diese Ermächtigung gilt bis auf Widerruf durch den Depotinhaber oder einen Bevollmächtigten. Dies gilt auch im Falle des Ablebens des Depotinhabers. Aus der Unterlassung des Widerrufs entstehende Nachteile gehen zu Lasten des Depotinhabers.

Dem Depotinhaber ist bewusst, dass Avadis nur E-Mail-Adressen von eingegangenen E-Mails überprüft. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unbefugte Dritte Kenntnis von einer E-Mail-Adresse erhalten haben und das System missbrauchen, muss der Depotinhaber die Avadis unverzüglich darüber informieren.

Ferner ist dem Depotinhaber bewusst, dass E-Mails ausschliesslich während den üblichen Geschäftszeiten bearbeitet.

Der Depotinhaber nimmt zur Kenntnis, dass beim elektronischen Informationsaustausch folgende Risiken bestehen:

- Die Informationen werden unverschlüsselt über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz übermittelt und sind grundsätzlich durch Dritte einsehbar, wodurch auf ein bestehendes Vertragsverhältnis geschlossen werden kann.
- Informationen können durch Dritte verändert werden.
- Die Identität des Absenders (E-Mail-Adresse) kann vorgefälscht oder anderweitig manipuliert werden.
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrechungen, Fehlfunktionen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Blockierung des elektronischen Zugangs durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

Der Depotinhaber anerkennt, dass Avadis von sämtlicher Haftung im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch über E-Mail, soweit gesetzlich zulässig, entbunden ist. Der Depotinhaber übernimmt die Verantwortung für alle Konsequenzen und Schäden, die sich aus einer missbräuchlichen Verwendung des E-Mail-Systems ergeben können.

Entschädigungen Hauptvertriebsträger/Verzicht

Die Avadis Vorsorge AG als Hauptvertriebsträgerin der Avadis Vermögensbildung SICAV erhält von der Avadis Vermögensbildung SICAV eine Entschädigung für ihre Vertriebstätigkeit von Aktien der Teilvermögen der Avadis Vermögensbildung SICAV. Die Höhe dieser Entschädigung wird jeweils im Jahresbericht der Avadis Vermögensbildung SICAV offengelegt. Auf Anfrage legt die Avadis Vorsorge AG die effektiv erhaltenen Beträge für ihre Vertriebstätigkeit von Aktien der Teilvermögen der Avadis Vermögensbildung SICAV offen.

Die Depotinhaber erklären sich damit einverstanden, dass die Avadis Vorsorge AG die für ihre Vertriebstätigkeit erhaltene Entschädigung vollumfänglich einbehält und verzichtet ausdrücklich auf die Weitergabe dieser Entschädigung. Die Depotinhaber nehmen zur Kenntnis, dass diese Regelung von der vorgesehenen Erstattungspflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift mit ähnlichem Inhalt abweicht.

Schlussbestimmungen

Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Version.

Avadis kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anpassen. Die Kommunikation erfolgt mittels Publikation der jeweils aktuellen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.avadis.ch.

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisionsrechts. Zuständig sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Zürich.

Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen dem deutschen, französischen, und englischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der deutsche Text massgebend.